

Abg. Dr. Fleck äußerte Bedenken, ob die ausgewiesenen Ansätze der Hhst. 1310.6800.2 und 1310.6850.1 „Kalkulatorische Kosten“ rechtlich zulässig seien.

Ltd. KVD Berger betonte, dass die Verwaltung hierzu sogar verpflichtet sei, da das Kreisfeuerwehrhaus eine kostenrechnende Einrichtung sei.